

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)  
Martin Bösigler  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)  
[martin.boesiger@finma.ch](mailto:martin.boesiger@finma.ch)

Basel, 19. Juni 2019  
A.098 | MST + RKU | +41 61 295 92 26

## **Stellungnahme der SBVg zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie zur Teilrevision diverser Rundschreiben im Zuge der Umsetzung des Kleinbankenregimes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5. April 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie auf die Anhörung zur Teilrevision diverser FINMA-Rundschreiben.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in diesen für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheiten. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Aspekte «Kleinbankenregime» und «Wohnrendite-liegenschaften». Für den Teil «Too Big to Fail» verweisen wir auf die separaten Stellungnahmen unserer Mitgliedsinstitute.

## Kleinbankenregime

- Wir begrüssen die Initiative der Behörden zur Etablierung eines Kleinbankenregimes, welches für kleine und sehr sichere Banken gelten soll, ausdrücklich.
- Die vorgeschlagenen Kriterien für den Eintritt in das Kleinbankenregime erachten wir im Grundsatz als sachgerecht. Hingegen sind die vorgesehenen Schwellenwerte aus unserer Sicht unverhältnismässig hoch angesetzt.
- So ist auf eine Verschärfung der Leverage Ratio für Institute der Aufsichtskategorie 4 zu verzichten und am bisherigen Schwellenwert von 8 Prozent festzuhalten.
- Zusätzlich ist der Schwellenwert für die Liquidity Coverage Ratio von 120 Prozent auf 110 Prozent zu senken.
- Schliesslich sind gewisse technische Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

## Wohnrenditeliegenschaften

- Wir lehnen die Verschärfung der ERV bzw. die Erhöhung der Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland mit Belehnungsgrad von über zwei Drittel des Verkehrswerts vehement ab.
- Die vorgeschlagene Definition von «Wohnrenditeliegenschaften» stellt einseitig auf das Kriterium der Nutzung ab und trägt dem «Renditecharakter» eines Objekts kaum Rechnung. Damit würde der bisherige Gestaltungsspielraum von Banken bei der Klassifizierung von Objekten als selbstgenutztes Wohneigentum oder Renditeobjekt ungebührlich eingeschränkt.
- Mit Blick auf die sich abzeichnende Inkraftsetzung von Basel III Final in den kommenden Jahren erachten wir die Umsetzung eines solchen «Zwischenschritts» mit derart weitreichenden Implikationen für die Klassifizierungspraxis und Vertriebsführung der Banken und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur als nicht angemessen.
- Hingegen ist die Branche bereit, mit der Verschärfung der Selbstregulierung einen Beitrag zur Stabilisierung des Marktes für Wohnrenditeliegenschaften zu leisten.
- Konkret sehen die revidierten Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen einen verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung vor. Beide Massnahmen würden unmittelbar die Beteiligung der Hypothekarnehmenden am Risiko der Immobilie erhöhen (bzw. das Risiko der Banken reduzieren), während die vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichte auch in den Augen der Behörden zwar zu erhöhten Kapitalkosten für die Banken, nicht aber zwingend zu einer Beschränkung der Kreditvergabe (und damit des Risikos für die Banken) führen dürfte.
- Mit Blick auf den höheren Wirkungsgrad der Selbstregulierung gehen wir deshalb davon aus, dass der Bundesrat auf die Einführung der ERV-Massnahmen verzichten und der Selbstregulierung der Branche den Vorzug geben wird.

## A. Kleinbankenregime

Bekanntlich hat in den vergangenen Monaten ein intensiver Austausch zwischen den Behörden und unserer Arbeitsgruppe stattgefunden. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

### I. Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV)

#### **Art. 47b Abs. 1 lit. a: Kalibrierung der Leverage Ratio für Institute der Aufsichtskategorie 4**

Aus Sicht der SBVg ist auf eine Verschärfung der Leverage Ratio als Eintrittskriterium in das Kleinbankenregime für Institute der Aufsichtskategorie 4 zu verzichten und am Schwellenwert von 8 Prozent festzuhalten. Auch die FINMA ist der Auffassung, dass die Eintrittskriterien für den Pilot-Betrieb unverändert, also mit einer Schwelle für die vereinfachte Leverage Ratio von 8 Prozent für die Aufsichtskategorien 4 und 5, in das permanente Kleinbankenregime zu überführen sind (vgl. FINMA-Erläuterungsbericht, S. 8).

Ökonomisch lassen sich die 8 Prozent motivieren als Zusammensetzung aus 3 Prozent gemäss «Schweizer Leverage Ratio Anforderung an alle Banken» und einem Zuschlag von 5 Prozent gemäss «Gone Concern Anforderungen für G-SIB» (vgl. TBTF-Regulierung Schweiz). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass für den Eintritt in das Kleinbankenregime auch eine Übererfüllung der Liquiditätsanforderungen vorgesehen ist. Insbesondere sollte das Kleinbankenregime auch als Beitrag an die Verbesserung der Systemstabilität gesehen werden, indem ein Anreiz zur dauerhaften Einhaltung hoher Leverage Ratios geschaffen wird (zusätzliches Kapital zur Erhöhung der Widerstandskraft).

Die Argumentation des SIF stellt zu wenig in Rechnung, dass es sich bei den vorgesehenen Elementen im Kleinbankenregime nicht um Entlastungen handelt, die in substantieller Weise die Systemstabilität in Frage stellen bzw. gefährden. Neben dem Verzicht auf die Berechnung risikogewichteter Kapitalquoten profitieren qualifizierende Institute insbesondere von Vereinfachungen im qualitativen Bereich (Operationelle Risiken, Outsourcing und Corporate Governance).

Zudem fehlt eine überzeugende Argumentation, weshalb beim Eintrittskriterium der Leverage Ratio eine Fallunterscheidung zwischen den Aufsichtskategorien 4 und 5 erforderlich sein soll. Banken der Aufsichtskategorie 5 können durchaus höhere Risiken aufweisen als jene der Kategorie 4. Eine unterschiedliche Höhe beim Eintrittskriterium der Leverage Ratio, um den wegfallenden Eigenmittelpuffer zu kompensieren, wäre nicht notwendigerweise risikoorientiert. Wir weisen darauf hin, dass die FINMA die Möglichkeit haben wird, die Voraussetzungen nach Art. 47b ERV zu verschärfen, falls sie mittels vereinfachter Berechnung der Bilanzqualität einen übermässigen Aufbau entsprechender Risiken feststellt. Zudem kann die FINMA Institute auf der Basis von konkreten Anhaltspunkten für «besonders hohe Risiken» ausschliessen.

Schliesslich vermag auch der ins Feld geführte Hinweis auf das geplante Regime in den USA (vgl. S. 6 des Erläuterungsberichts) nicht zu überzeugen: Zum einen lässt sich der internationale Vergleich von Schwellenwerten nicht in einfacher numerischer Weise führen (Kapitalqualität und inhaltliche Entlastungen). Zum anderen stellt der für «Community Banks» diskutierte Schwellenwert von 9 Prozent erst einen Vorschlag dar, welcher von Bankenseite kritisiert wird. Vor allem aber anerkennt auch das EFD in seinem Erläuterungsbericht, dass die im Rahmen des Kleinbankenregimes vorgesehenen Vereinfachungen nur beschränkt mit Konzepten anderer Länder vergleichbar sind. So stellt das diskutierte US-Regime für «Community Banks» im Unterschied zur Schweizer Umsetzung beispielsweise keine Anforderungen an die «Liquidity Coverage Ratio» oder an den Refinanzierungsgrad (vgl. ebd.).

## **Art. 47b Abs. 1 lit. a ERV**

Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 **und 5** einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens ~~9 Prozent und für Banken der Kategorie 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens~~ 8 Prozent.

## **Art. 47b Abs. 1 lit. a ERV: Beschränkung der Volatilität**

Kundeneinlagen, insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld, können relativ volatil sein. Diese Volatilität schlägt – im Unterschied zur Tier-1-Ratio – auch auf die Leverage Ratio durch und kann deren Einhaltung oberhalb eines bestimmten Zielniveaus schwierig gestalten. Einen Teil der CHF-Liquidität halten Institute verschiedener Bankengruppen typischerweise bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Risikosituation des jeweiligen Instituts erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) aus unserer Sicht nicht. Dieser Umstand ist bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Eintrittskriterium für das Kleinbankenregime angemessen zu berücksichtigen. Banken, die solchen Liquiditätsschwankungen besonders ausgesetzt sind, soll bei der Berechnung der Leverage Ratio angemessene Rechnung getragen werden. Wir regen beispielsweise einen Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Einlagen an die Bilanz an. Um gewisse Stabilität zu erreichen, könnten etwa die Freibeiträge zur Berechnung der Negativzinsen als Grundlage herangezogen werden.

## **Art. 47 Abs. 1 lit. b ERV: Kalibrierung der Liquidity Coverage Ratio**

Die Höhe der durchschnittlichen Liquidity Coverage Ratio (LCR) als Eintrittskriterium für das Kleinbankenregime ist bei 120 Prozent vorgesehen. Wie bereits im vorangegangenen Dialog mit den Behörden mehrfach zum Ausdruck gebracht, erachten wir diesen Schwellenwert als zu hoch. Erstens wird ein Institut typischerweise in seiner Liquiditätsplanung ohnehin gewisse Sicherheitsmargen einplanen bzw. im eigenen Interesse die Minimalanforderungen übertreffen, um einer Unterschreitung des LCR-Schwellenwertes und damit einem Ausschluss aus dem Kleinbankenregime vorzubeugen. Zweitens handelt es sich bei der LCR naturgemäss bereits um eine Stress-

Kennzahl und besteht in Form des Refinanzierungsgrads bereits eine Anforderung an die Liquiditätsausstattung einer Bank im Regime. Drittens führt nach unseren Informationen ein Schwellenwert von 120% zu einer substantiellen Beschränkung der Anzahl Institute, die in den Anwendungsbereich des Kleinbankenregimes gelangen könnten, welche vor dem Hintergrund der vorgesehenen Entlastungen nicht als zwingend erscheint. Deshalb ist nach unserer Ansicht der Schwellenwert für die LCR bei 110 Prozent festzulegen.

## **Art. 47b Abs. 1 lit. b ERV**

Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens ~~120~~ 110 Prozent.

## **Art. 47b Abs. 3 lit. a ERV: Anrechenbarkeit stiller Reserven**

In der Schweiz ist die Bildung von stillen Reserven über die Position «Rückstellung» im statutarischen und damit aufsichtsrechtlich relevanten Abschluss zulässig, u.a. «zur Sicherung des dauernden Gedeihens der Bank» (vgl. FINMA-Rundschreiben 15/1, Rz. 240). Hierbei werden – ähnlich wie bei der Bildung von «Reserven für allgemeine Bankrisiken» (RAB) – Gewinnvorwegnahmen zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Im Gegensatz zu jenen stillen Reserven, die aus Bewertungsunterschieden beispielsweise bei Beteiligungen oder Sachanlagen resultieren, sind diese stillen Reserven als zurückbehaltene Gewinne einbezahlt. Ein Einbezug in die Erfolgsrechnung ist somit jederzeit möglich (z.B. im Verlustfall).

Unseres Erachtens stellen stille Reserven der Position «übrige Rückstellungen» die qualitativ besseren Eigenmittel dar als jene des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1). Unter Risikogesichtspunkten erkennen wir deshalb keine Gründe, welche einen Ausschluss aus dem Kernkapital rechtfertigen.

Eine Umwandlung stiller Reserven in RAB ist ebenfalls jederzeit möglich. In vielen Kantonen kann dies jedoch steuerliche Folgen haben, was zu einer Minderung der «Total Loss Absorbing Capacity» (TLAC) und einer Schwächung der Risikotragfähigkeit führt. Dies kann nicht im Sinne der Regulierung sein, welche allgemein das Ziel einer Stärkung der Eigenmittelbasis der Banken verfolgt.

Wir beantragen deshalb, die um die latenten Steuern bereinigte Position «übrige Rückstellungen» ebenfalls dem Kernkapital im Zähler der vereinfachten Leverage Ratio anrechnen zu können. Da nicht nur Institute des Kleinbankenregimes von dieser Fragestellung betroffen sind, regen wir an, zu prüfen, ob eine solche Regelung generell für alle Banken der Kategorie 4 und 5 möglich wäre – analog den Risikoverteilungsvorschriften (FINMA-Rundschreiben 19/1 «Risikoverteilung – Banken, Rz 102).

## **Art. 47b Abs. 3 lit. a ERV**

Kernkapital **und den in der Position übrige Rückstellungen gehaltenen stillen Reserven (nach Abzug der latenten Steuern)**; und [...]

## **Art. 47b Abs. 6: Kriterien der vereinfachten Berechnung der Bilanzqualität**

Das SIF hält im Erläuterungsbericht (vgl. S. 6f.) fest, dass die FINMA die Voraussetzungen nach Art. 47b ERV bei Bedarf für einzelne Teilnehmer des Kleinbankenregimes verschärfen kann. Diese Verschärfung kann einen Zuschlag auf der vereinfachten Leverage Ratio beinhalten. Grundlage für den Zuschlag bildet die vereinfachte Berechnung der Bilanzqualität, welche der FINMA Auskunft über einen allfälligen Aufbau von Risiken auf der Bilanz geben kann. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Kriterien für die vereinfachte Berechnung der Bilanzqualität (vgl. Anhang 2 des «Termsheet») auch nach der definitiven Inkraftsetzung des Kleinbankenregimes weiter öffentlich zugänglich bleiben.

## **Art. 47d Abs. 3: Entfallen der Voraussetzungen**

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen wir, jenen Instituten im Kleinbankenregime, welche den entsprechenden Eintrittskriterien nicht mehr genügen, mindestens ein Jahr zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen einzuräumen.

## **Art. 47d Abs. 3 ERV**

Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt ~~in der Regel~~ **mindestens** ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen ~~verkürzt oder~~ verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr beansprucht werden.

## II. Teilrevision der FINMA-Rundschreiben

### II.1 FINMA-Rundschreiben 17/1 «Corporate Governance»

#### Rz. 31: Prüf- und Risikoausschüsse

Gemäss Rz. 31 des FINMA-Rundschreibens «Corporate Governance» haben Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 keine separaten Prüf- und Risikoausschüsse einzurichten. Tun sie dies trotzdem, so kommen die detaillierten Anforderungen gemäss FINMA-Prüfprogramm «Interne Organisation und internes Kontrollsystem» zur Anwendung (z.B. fachliche Zusammensetzung der Ausschüsse), welche den spezifischen Gegebenheiten von Kleinbanken gerade nicht entsprechen.

Es ist unser Verständnis, dass sich diese aufsichtsrechtliche Praxis nur über eine Anpassung des entsprechenden Rundschreibens korrigieren lässt, da das Prüfprogramm explizit auf die in Frage stehende Randziffer Bezug nimmt. Wir beantragen deshalb, die (auch weiterhin freiwillig einzurichtenden) Prüf- und Risikoausschüsse der Aufsichtskategorien 4 und 5 explizit von den Anforderungen für Banken der Kategorien 1 bis 3 gemäss Rz. 32 bis 46 zu entbinden.

#### **Rz. 31 FINMA-RS 17/1**

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan. **Die freiwillig eingerichteten Prüf- und Risikoausschüsse von Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind von den Anforderungen gemäss Rz. 32 bis 46 entbunden.**

#### **Rz. 69: Szenarioanalysen und Stresstests**

Wir regen an, im Rundschreiben oder an einer anderen geeigneten Stelle die beiden Begriffe «Szenarioanalyse» und «Stresstest» zu konkretisieren bzw. voneinander abzugrenzen.

#### **Diverse Randziffern: Begriff «Rahmenkonzept»**

In den Randziffern 10 sowie 52 bis 54 wird erfreulicherweise auf den Begriff «Rahmenkonzept» verzichtet, womit die Gestaltungsfreiheit in der Umsetzung und Wahl der Risikopolitik sowie des Risikomanagements erhöht werden soll.

Bei der Durchsicht des Rundschreibens ist uns allerdings aufgefallen, dass der Begriff «Rahmenkonzept» nur teilweise entfernt bzw. angepasst wurde. Zur Wahrung der Einheitlichkeit schlagen

wir einen konsequenten Ersatz des Begriffes auch in den Randziffern 41, 43, 45, 46, 71 und 103 vor.

## II.2 FINMA-Rundschreiben 15/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»

### Rz. 76: Stresstests für unterschiedliche Zeiträume

Gemäss Randziffer 76 des FINMA-Rundschreibens «Liquiditätsrisiken – Banken» haben kleine Banken «Stresstests für unterschiedliche Zeiträume» durchzuführen. Nach unserer Auffassung würde eine solche Anforderung zu weit führen und nur bedingt einen Zusatznutzen stiften. Zudem scheinen nicht alle IT-Provider solche Analysen zu unterstützen. Wir beantragen deshalb, Regime-Banken und idealerweise sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 von der Berücksichtigung unterschiedlicher Berechnungszeiträume zu entbinden.

## II.3 FINMA-Rundschreiben 18/3 «Outsourcing – Banken und Versicherungen»

### Allgemein

Der Verzicht auf das Erfordernis der vorgängigen Genehmigung des Bezugs oder Wechsels wesentlicher Unterakkordanten stellt bei gleichbleibendem Schutzniveau für die Banken eine wichtige Erleichterung in der praktischen Umsetzung der Anforderungen des Rundschreibens durch die Banken dar.

Ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen kann jedoch dahingehend interpretiert werden, dass darüber hinaus Mehraufwendungen notwendig werden. Es wird deshalb vorgeschlagen keine weiteren Pflichten und Administrationsaufwendungen einzuführen.

### Rz. 18: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Die Banken führen bereits heute aufwändige Prozesse, um sicherzustellen und zu dokumentieren, dass ein Wechsel eines Dienstleisters inklusive seiner Unterakkordanten möglich ist. Die hier eingefügten Änderungsvorschläge könnten dahingehend interpretiert werden, dass eine Prüfung eines wesentlichen Unterakkordanten von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen ist. Dies führt zu erheblicher Mehrarbeit. Zudem hat der Dienstleister selbst sicherzustellen, dass Unterakkordanten in Übereinstimmung mit den geltenden vertraglichen Bestimmungenausgewechselt werden.

Aus den vorgenannten Gründen sollte auch die Prüfung der Frage, ob die wesentlichen Unterakkordanten Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung bieten, nicht den Banken auferlegt werden. Der Dienstleister allein entscheidet über Auswahl und den Wechsel der Unterakkordanten und hat die direkte Vertragsbeziehung zu diesen. Die diesbezügliche Verantwortung des Dienstleisters ist bereits in Randziffer 33 geregelt, unter anderem auch

durch die Vorgabe, wesentlichen Unterakkordanten die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters vertraglich zu überbinden.

## **Rz. 18 FINMA-RS 18/3**

Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels ~~des Dienstleisters oder gegebenenfalls dessen Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen,~~ zu berücksichtigen.

Der Dienstleister ~~und die Unterakkordanten haben~~ **hat** Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten.

## **Rz. 18.1: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters**

Wir schlagen vor, den Wortlaut «Der bisherige Dienstleister muss so lange verpflichtet bleiben, die Dienstleistung unverändert zu erbringen, bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist» leicht abzuändern. Die Parteien sollten eine angemessene Kündigungsfrist für den Wechsel eines Dienstleisters vereinbaren, die vorgeschlagene Verpflichtung zur Leistungserbringung bis zur tatsächlichen Rückübertragung könnte jedoch dahingehend interpretiert werden, dass die Dienstleister auch nach Beendigung des Vertrages zur Leistungserbringung verpflichtet bleiben. Aus diesem Grund empfehlen wir auf die Kündigungsfrist Bezug zu nehmen. Weiterhin möchten wir anregen, den Begriff «unverändert» durch «vertragsgemäss» zu ersetzen. Der Begriff «vertragsgemäss» ist rechtlich besser beurteilbar und stellt dennoch klar, dass die Zustimmung des Unternehmens für etwaige Änderungen nötig ist. Für den Fall, dass diese Formulierung als nicht ausreichend klar im Hinblick auf den Beizug oder Wechsel wesentlicher Unterakkordanten erachtet wird, schlagen wir vor Rz. 33 wie folgt zu ergänzen «[...] das Outsourcing gemäss Rz 18.1 vor dem Beizug oder Wechsel geordnet zu beenden.»

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet bleiben, die Dienstleistung vertragsgemäss zu erbringen.

## **Rz. 18.1 FINMA-RS 18/3**

Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein. Der bisherige Dienstleister muss **bis zum Ablauf der Kündigungsfrist** ~~so lange~~ verpflichtet bleiben, die Dienstleistung **vertragsgemäss unverändert** zu erbringen, ~~bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist.~~

## Rz. 33: Vertrag (Rz 33)

Wie oben erwähnt, ist es begrüßenswert, dass vom bisherigen Erfordernis einer vorgängigen Genehmigung wesentlicher Unterakkordanten abgesehen wird.

Das Wort «frühzeitig» sollte ersetzt werden, da es eine zusätzliche Frist suggeriert, die im Einzelfall nur schwer bestimmbar wäre. Das Erfordernis einer angemessenen Informationsfrist ergibt sich bereits aus der Möglichkeit der Kündigung, die den Banken offenstehen muss.

Das Wort «damit» sollte gestrichen werden, um klarzustellen, dass die Kündigungsmöglichkeit nicht bereits aus der Vorabinformation folgt, sondern gesondert vertraglich vereinbart werden muss. Weiterhin könnte auch eine einfache Widerspruchsmöglichkeit ausreichend sein, soweit diese für den Anbieter umsetzbar wäre.

### **Rz. 33 FINMA-RS 18/3**

Das Unternehmen stellt sicher, dass es ~~frühzeitig über hat den vor einem~~ Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, ~~von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen~~ informiert wird, ~~und damit und~~ die Möglichkeit hat, ~~diesem zu widersprechen oder~~ das Outsourcing gemäss Rz 18.1 geordnet zu beenden. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.

## **Rz. 36.1-36.3: Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime**

Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vereinfachungen für Institute im Kleinbankenregime (vgl. S 11f.) – u.a. hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen gemäss Randziffern RZ 17-18.1 – explizit auch im Rundschreiben zu erwähnen.

## **II.4 FINMA-Rundschreiben 19/2 «Zinsrisiken – Banken»**

### **Zinsrisikomeldung**

Die von der FINMA in ihrem Erläuterungsbericht zur Diskussion gestellte Erleichterung erachten wir nicht als zweckmässig. Grundsätzlich ergeben sich durch den allfälligen Verzicht auf die Erhebung der Zeilen 53 bis 130 im Formular zur «Zinsrisikomeldung» keine Kostenersparnisse, da die zugrundeliegenden Daten bereits vorhanden und es sich hierbei um Detailzeilen zu den Totalzeilen 50 bis 52 handelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Softwareanbieter weitere Änderungen vornehmen müssten, deren Kosten den Banken in Rechnung gestellt werden dürften.

Demgegenüber würde ein vollständiger Verzicht auf die Erhebung der Ertragssimulationen (Zeile 50 bis 130) zu massiven Kostenersparnissen führen. Banken mit unwesentlichem Zinsengeschäft müssten keine zusätzlichen Softwaremodule lizenzieren, nur um die geforderten Ertragssimulationen durchführen zu können.

## II.5 FINMA-Rundschreiben 17/7 «Kreditrisiken – Banken»

### Rz. 33: Marktwertmethode der Aufsichtskategorie 3

Gemäss Randziffer 33 können Banken der Aufsichtskategorie 3 den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und*
- (ii) die Bank hält Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP.*

Die Bedingung (ii) erachten wir als zweckmässig. Die Bedingung (i) ist im heutigen Marktumfeld von nicht im Derivatehandel aktiven «Retailbanken» der Aufsichtskategorie 3 grundsätzlich problemlos einzuhalten. Bei einem starken Zinsanstieg könnten die Wiederbeschaffungswerte der Absicherungsinstrumente aber massiv ansteigen und somit in Kombination mit aus dem Kundengeschäft durchgehandelten Derivaten temporär zu Überschreitungen der 3%- bzw. 5%-Limite führen. Diese Limiten würden bei einer allfälligen Überschreitung einen Anreiz zur Schliessung von Absicherungsderivaten schaffen, was weder im Sinne des Regulators noch der Banken sein kann. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung der Bedingung (i).

#### **Rz. 33 FINMA-RS 17/7**

Banken der Aufsichtskategorie 3 können den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwenden, wenn ~~die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) Die risikogewichteten Positionen (RWA) für Derivate einschliesslich dem Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung betragen weniger als 3% des Totals der RWA der Bank und (ii) die Bank hält~~ Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken und/oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kundengeschäften über eine QCCP (vgl. Rz 521–526) ~~hält. Steigt bei einer Bank der Aufsichtskategorie 3, die den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode verwendet, der Anteil der RWA für Derivate über 3%, aber nicht höher als 5%, dann darf sie den vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode weiterverwenden, wenn sie mittels Analyse oder Berechnung zeigen kann, dass keine relevante Abweichung in den Eigenmittelanforderungen im-~~

~~Vergleich zum normalen Standardansatz die Folge ist.~~ Banken, welche die in dieser Rz genannten Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten SA-CCR oder die Marktwertmethode nicht mehr erfüllen, haben ein Jahr Zeit, auf den vollständigen SA-CCR umzustellen.

## **Umsetzungsfristen SA-CCR**

Der SA-CCR ist per 1.1.2020 einzuführen. Sollte Randziffer 33 im Zuge dieser Anhörung wesentlich überarbeitet werden, ist den Banken der Aufsichtskategorie 3 eine längere Umsetzungsfrist für die Implementierung des SA-CCR einzuräumen, da sich diese aufgrund der vorliegenden Anhörung ausschliesslich auf die Marktwertmethode oder den vereinfachten SA-CCR vorbereiten.

## B. Renditeliegenschaften

In der Medienmitteilung zur ERV-Revision vom 5. April 2019 ist festgehalten, dass das EFD/SIF dem Bundesrat beantragen wird, der Selbstregulierung den Vorzug zu geben, sollten «die Banken Hand für eine mindestens ebenso wirksame, durch die FINMA genehmigte Verstärkung der bisherigen Selbstregulierung bieten». Wir erlauben uns deshalb, unsere Ausführungen zur Anpassung der ERV mit der von der SBVg vorgeschlagenen Verschärfung der Selbstregulierung in Relation zu setzen.

## I. Grundzüge der beiden Regulierungen

Die zentralen Stossrichtungen der Selbstregulierung sowie der ERV-Revision lauten wie folgt:

Selbstregulierung («Mindestvorgaben»)

- Die Revision zielt auf verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung im Rahmen der Finanzierung von Renditeobjekten.
- Bei Hypothekarfinanzierungen von Renditeobjekten beträgt der Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert 25%. Eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert ist vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren («Niederstwertprinzip»).
- Bei Renditeobjekten ist die Hypothekarschuld innert maximal 10 Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren.
- Die im Glossar der «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfand-gesicherter Kredite» enthaltene Definition des Begriffs «Renditeobjekt» gilt auch für die Zwecke der «Mindestvorgaben». Hingegen wird präzisiert, dass die Klassifizierung einer Immobilie als Renditeobjekt unabhängig der Rechtsform des Schuldners sowie der Höhe des Belehnungswertes erfolgt.

ERV-Revision («Erhöhung der Risikogewichte»)

- Der Bundesrat schlägt vor, durch eine Anpassung der Risikogewichte die Eigenmittel-unterlegung für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland mit Belehnungsgrad von über zwei Drittel des Verkehrswerts zu erhöhen.
- Neu soll zwischen «selbstgenutzten Wohnliegenschaften» und «Wohnrenditeliegenschaften» differenziert werden. Konkret werden die Risikogewichte im Standardansatz (ERV Anhang 3) für die Tranchen mit Belehnungsgrad über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2,15 erhöht.
- Am heutigen Tranchenansatz und den bestehenden Verkehrswert-Tranchen wird festgehalten.

## II. Definition «Wohnrenditeliegenschaft»

Nach Art. 72 Abs. 1<sup>bis</sup> ERV sind selbstgenutzte Wohnliegenschaften «Wohnliegenschaften, die mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden». Art. 72 Abs. 1<sup>ter</sup> ERV wiederum definiert Wohnrenditeliegenschaften als «Wohnliegenschaften, die nicht mehrheitlich durch den Kreditnehmer selbst genutzt», sondern mehrheitlich zu Wohnzwecken vermietet werden. Damit weichen die von den Behörden vorgenommenen Definitionen erheblich von jenen im Glossar der «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» ab.

Die im Hypothekengeschäft tätigen Institute orientieren sich heute weitgehend an genannten Grundpfandrichtlinien, verfügen aber über einen gewissen und in Anbetracht der historisch gewachsenen Kreditvergabepraxen auch erforderlichen Spielraum hinsichtlich der Klassifizierung einer Immobilie als selbstgenutztes Wohneigentum oder Renditeobjekt. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 72 Abs. 1-1<sup>quarter</sup> ERV würde deshalb einen materiell bedeutenden Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Banken bedeuten.

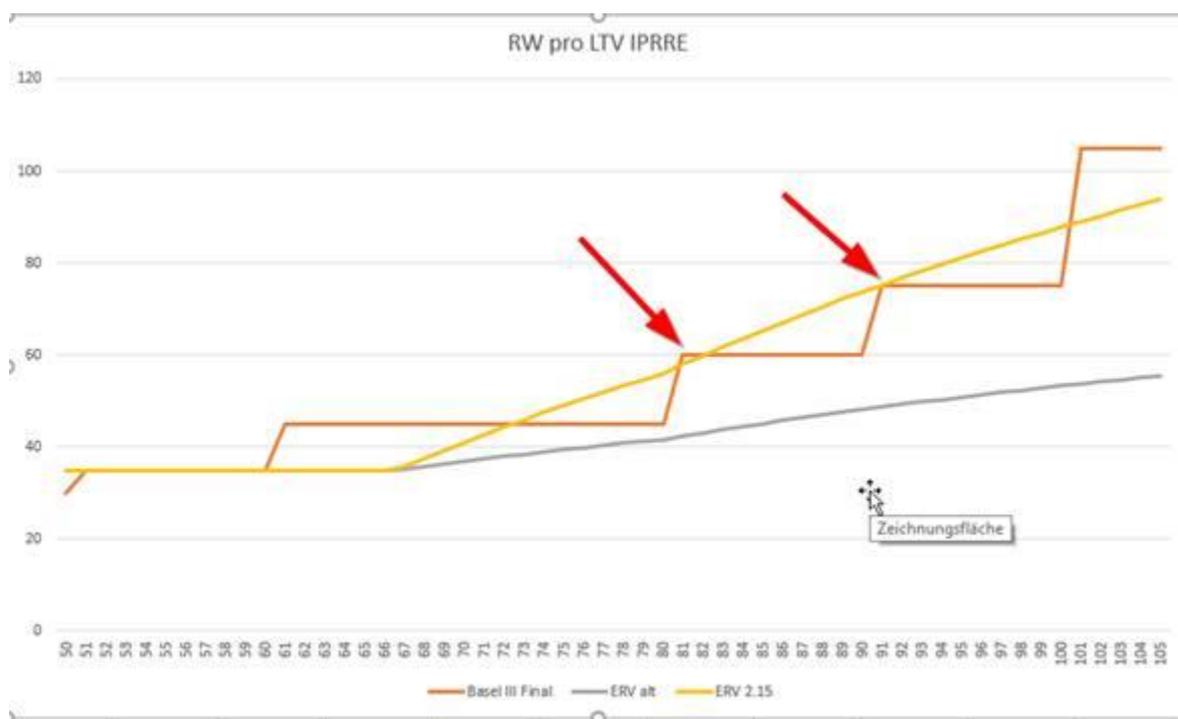
Zudem stellt die vorgeschlagene Definition von Wohnrenditeliegenschaften einseitig auf das Kriterium der Nutzung des Objekts ab, während der eigentliche «Renditecharakter» eines Objekts kaum berücksichtigt wird, was zu neuen Abgrenzungsproblemen führen würde (z.B. fehlende Nachvollziehbarkeit bei Nutzungswechsel).

Darüber hinaus impliziert der in Art. 72 Abs. 1<sup>ter</sup> ERV verwendete Begriff «mehrheitlich», dass einzelne «buy-to-let»-Wohnungen (z.B. vermietete Eigentumswohnungen) ebenfalls als «Wohnrenditeliegenschaften» klassifiziert werden sollen, was aus unserer Sicht nicht mit dem Basler Standard vereinbar ist. «Basel III Final» gibt in der Definition von Wohnrenditeliegenschaften («income producing real estate», IPRE) beispielsweise keine Mindestanzahl von Wohneinheiten an, vielmehr wird die Bedeutung der Mieteinnahmen (in Relation zum übrigen Einkommen des Schuldners) für die Risikomessung betont: «The primary source of these cash flows would generally be lease or rental payments or the sale of the asset.» Die Bedingung, wonach Wohnrenditeliegenschaften «materially depend on cash flows generated by property» (vgl. Randziffern 67-68), sehen wir bei klassischen «buy-to-let»-Wohnungen als nicht erfüllt an, da die Kreditverpflichtungen durch das bzw. die weiteren Einkommen der Schuldner gedeckt werden können.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Behörden im Erläuterungsbericht (S. 20) eine weitere Änderung der Definition des Begriffs «Wohnrenditeliegenschaften» – basierend auf den Resultaten der «Quantitative Impact Study» (QIS) – zumindest nicht ausschliessen. Die Umsetzung eines «Zwischenschritts» mit derart weitreichenden Implikationen für die Klassifizierungspraxis und Vertriebsführung (Kredithandbücher, Weisungen, Ausbildung) der Banken und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur erachten wir mit Blick auf die sich abzeichnende Inkraftsetzung von Basel III Final in den kommenden Jahren als unverhältnismässig und einen Verstoss gegen das Prinzip der Proportionalität (vgl. I.4).

## III. Risikogewichte

Gemäss Erläuterungsbericht soll mit der Anpassung der ERV eine «vorgezogene Umsetzung der von Basel III Final vorgesehenen Risikogewichtung» erfolgen. Werden allerdings die in der ERV neu vorgeschlagenen Risikogewichte einschliesslich der Zuschlagsfaktoren (66,6% bis 80% mit Risikogewicht 161% bzw. >80% Belehnungsgrad mit Risikogewicht 215%) mit den Basler Vorgaben verglichen, so lässt sich feststellen, dass die Behörden die jeweils konservativsten Faktoren und keineswegs einen angemesseneren Durchschnittswert gewählt haben (vgl. rote Pfeile in der Grafik).



Mit dem vorgesehenen Faktor von 2,15 liegen Tranchen mit einem Belehnungsgrad von etwa über zwei Dritteln fast immer über «Basel III Final», nur in zwei Punkten (LTV 82 und LTV 91) entsprechen die ERV-Risikogewichte exakt den Basler Vorgaben. Es scheint deshalb, als wäre die neue Risikogewichtsfunktion als Annäherung durch genannte Punkte gelegt worden, was zum Gewichtungsfaktor von 2,15 geführt hat.

## IV. Wirksamkeit

Die ERV-Revision führt zwar zu erhöhten Kapitalkosten, nicht aber zwingend zu einer Beschränkung der Kreditvergabe durch die auf dem Hypothekemarkt tätigen Banken. Möglicherweise wird das Angebot nur auf Banken mit freien Reserven (Eigenmittel und Liquidität) verschoben. Die Behörden weisen im Erläuterungsbericht zurecht daraufhin, dass die Banken derzeit freiwillig Kapitalreserven halten, welche sowohl das bestehende regulatorische Minimum

als auch die vorgesehenen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen übersteigen (vgl. S. 24). Zudem dürften sich die entsprechenden Zusatzkosten nur partiell auf die Hypothekarnehmenden überwälzen lassen.

Ferner ist zu beachten, dass die von den Behörden vorangetriebene ERV-Revision bzw. die vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichte sich «nicht auf alle Banken in der Schweiz gleichermassen» auswirken würde (vgl. Erläuterungsbericht, S. 23). Die staatliche Massnahme wirkt insbesondere auf Standardansatzbanken, welche einen Anteil von 44 Prozent des Hypothekarmarktes verantworten. Auf Banken mit IRB-Ansatz (50% des Hypothekarmarktes) würde eine Erhöhung der Risikogewichte nur indirekt über den Output Floor wirken. Schliesslich würde die ERV-Verschärfung auf «besonders sichere» Institute im Kleinbankenregime keine Anwendung finden, da jene aufgrund der Übererfüllung regulatorischer Kennzahlen (Leverage Ratio und Liquidity Coverage Ratio) keinen RWA-Anforderungen mehr unterliegen. Derzeit nehmen 68 Institute mit einem Anteil von 6 Prozent am Hypothekarmarkt am Pilot des Kleinbankenregimes teil.

Die von der SBVg erarbeitete Revision der «Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen» dürfte «per Konstruktion» zielgerichteter wirken als die von den Behörden vorgeschlagene Erhöhung der Risikogewichte, da sie alle Banken erfasst und die Hypothekarkreditnehmer dazu veranlassen würde, einen höheren Eigenkapitalanteil zu leisten und die Hypothekarschuld rascher abzubauen. Da sich dadurch auch die Rendite im Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital verringern würde, dürften Wohnrenditeliegenschaften insbesondere in den Augen von Privatinvestoren an Attraktivität verlieren. Mittelfristig würde sich die Verschärfung der Selbstregulierung aufgrund von Erhöhungen auch auf bestehende Hypothekarkredite auswirken.

## V. Implementierungskosten

Für Standardansatzbanken wäre die Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften mit erheblichen Umsetzungskosten verbunden. Dieser fällt insbesondere durch die neu erforderliche Unterscheidung zwischen Finanzierungen für «selbstgenutzte Wohnliegenschaften» bzw. «Wohnrenditeliegenschaften – sowohl für das Neugeschäft als auch den Bestand – in den IT-Systemen an. Die Differenzierung zwischen den Objekten würde darüber hinaus insofern erschwert, als die neu vorgeschlagenen Definitionen in Art. 72 Abs. 1–1<sup>quater</sup> ERV von jenen aus dem Glossar der SBVg-Grundpfandrichtlinien abweichen.

Auch die IRB-Banken würden sich zu nicht unerheblichen technischen Anpassungen gezwungen sehen. So etwa müsste im Rahmen der RWA-Kalkulation gemäss Standardansatz (Output-Floor) neuerdings ebenfalls zwischen Bestand und Neugeschäft sowie in der Kategorie «selbstgenutztes Wohneigentum» («self occupied real estate», SORE) zwischen «selbstbewohnt» und «vermietet» differenziert werden.

Die Implementierung der Selbstregulierung wäre insofern erheblich «kostengünstiger», als aufgrund des begrenzten Geltungsbereichs (Neugeschäft und Erhöhungen) keine Anpassung hinsichtlich des Bestands erforderlich wäre und an der bisherigen Unterscheidung zwischen SORE und IPRE festgehalten werden könnte. Zusätzlich stellt eine Revision der «Mindestvorgaben» gerade auch mit Blick auf die von den Behörden geltend gemachten Dringlichkeit einer «Gegenmassnahme» die zielführendere Lösung dar.

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Philipp Halbherr  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Retail Banking und Capital  
Markets



Dr. Markus Staub  
Mitglied der Direktion  
Leiter Prudenzielle Regulierung